

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche **S i t z u n g** des Gemeinderates

am 28. November 2022 im Festsaal der Marktgemeinde Böheimkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22. November 2022 durch Einzelladung per Mail

## **Anwesend waren:**

Bürgermeister Johann Hell  
Vizebürgermeister Franz Gugereil

## **die Mitglieder des Gemeinderates:**

- |                                 |                               |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. GGR Peter Damböck            | 2. GGR Petra Graf MLS         |
| 3. GGR Ing. Franz Haunold       | 4. GGR Mag. Karl Herzberger   |
| 5. GGR Martin Horacek           | 6. GGR Ing. Jakob Primixl     |
| 7. GR Ing. Florent Ademaj MBA   | 8. GR Martin Aichinger        |
| 9. GR Margareta Dorn-Hayden     | 10. GR Agnes-Elisabeth Gareiß |
| 11. GR Franz Haubenwallner      | 12. GR Martin Koch            |
| 13. GR Ing. Christian Kreuzeder | 14. GR Mag. Ingrid Posch      |
| 15. GR Beate Raith              | 16. GR Simon Schmatz          |
| 17. GR Gabriele Schön           | 18. GR Andrea Schwinski       |
| 19. GR Ing. Johannes Spangel    | 20. GR Philip Szirota         |

## **Entschuldigt abwesend:**

1. GGR Sandra Oberrauter
2. GR Angelika Bernhard MA
3. GR Barbara Lashofer

**Vorsitzender:** Bürgermeister Johann Hell

**Schriftführer:** Franz Erasmus

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörerinnen und eröffnet die Sitzung mit folgender

## **Tagesordnung**

- Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht der KG
- Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023 der KG
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 der KG
- Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht
- Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023
- Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses im Finanzierungshaushalt
- Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen
- Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über eine Betriebsförderung
- Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für den Bau der WVA Böheimkirchen, BA 14
- Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung betreffend mobilen Sozialmarkt
- Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen von Verordnungen
- Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über eine Preisanpassung bei Essen auf Räder
- Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen
- Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- Punkt 16: Berichte des Bürgermeisters

### **Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls**

Da jede Fraktion je eine Abschrift der letzten Protokolle Nr. 19 und Nr. 19a der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2022 erhalten hat, wird auf die Verlesung einvernehmlich verzichtet. Nachdem keine schriftlichen Änderungswünsche eingelangt sind, gelten diese Protokolle als genehmigt und werden von jeder Fraktion unterfertigt.

### **Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht der KG**

Berichterstatterin: GR Posch Ingrid

Bürgermeister Hell berichtet, dass am 16.11.2022 eine Gebarungsprüfung der KG durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde stattgefunden hat. Die Ausschussvorsitzende, GR Posch bringt dem Gemeinderat diesen Bericht zur Kenntnis. Die Zahlungswegsummen wurden mit den Buchhaltungsunterlagen verglichen und die Rechnungen wurde stichprobenartig überprüft. Dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Ebenso wurde in den Voranschlag 2023 Einsicht genommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diesen Gebarungsbericht zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023 der KG**

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Die Gemeinderatsmitglieder werden mit je einem Exemplar des Voranschlages 2023 beteiligt. Der Voranschlag der KG für das Jahr 2023 wird in allen Einzelheiten vorgetragen. Der Voranschlag hat eine ausgeglichene Summe in der Höhe von € 687.200, -- und beinhaltet bei den Einnahmen die Gruppe 0 mit € 27.900, -- (Liegenschaftsankäufe), die Gruppe 2 mit € 609.300, -- (Volksschule € 279.700, -- und Mittelschule € 329.600, --) und die Gruppe 9 mit € 50.000, --.

Bei den Ausgaben d die Gruppe 0 mit € 27.900, -- (Liegenschaftsankäufe) und die Gruppe 2 mit € 659.300, -- (Volksschule € 309.700, -- und Mittelschule € 349.600, --).

Die Bedeckung erfolgt durch Mieten, Betriebskostensätze, Transferzahlungen von Gemeinde und Land sowie Habenzinsen.

Laut diesem Voranschlag werden im Jahr 2023 von der Marktgemeinde Böheimkirchen an die Marktgemeinde Böheimkirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft voraussichtliche Transferzahlungen von € 253.100, -- getätigt. Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur

Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Im Schuldendienst sind Tilgungen in der Höhe von € 322.200, -- vorgesehen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 der KG beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Schmatz verlässt den Sitzungssaal.

#### **Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 der KG**

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird der Jahresabschluss 2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Kommanditist erläutert die wichtigsten Positionen im Jahresabschluss. Die Summe der Aktiva und Passiva beträgt per 31.12.2021 € 7.776.664,57. Der Jahresgewinn beträgt € 4.377,53. Im Geschäftsjahr 2021 hat die Marktgemeinde Böheimkirchen an die Marktgemeinde Böheimkirchen Orts- und Infrastruktur-Kommanditgesellschaft Transferzahlungen in der Höhe von € 238.190,33 getätigt. Die geleisteten Transferzahlungen dienen der Liquidität der Orts- und Infrastruktur-Kommanditgesellschaft im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

Die Zusammenfassung des Prüfergebnisses und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüferin, Mag. Anita Sieder-Karner, ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2021 der KG beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Schmatz betritt den Sitzungssaal wieder.

## **Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Gebarungsbericht**

Berichterstatlerin: GR Posch Ingrid

Bürgermeister Hell berichtet, dass am 16.11.2022 eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Der Bericht wird durch die Ausschussvorsitzende, GR Posch vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Bar- und Kassenstände wurden mit den Buchhaltungsunterlagen verglichen. In den Bericht des BÖ Marketing wurde Einsicht genommen. Der Voranschlag 2023 wurde präsentiert und die wesentlichen Punkte besprochen. Ein Prüfplan soll in der nächsten Sitzung erstellt werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diesen Gebarungsbericht zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2023**

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Der Voranschlag für das Jahr 2023 wurde so wie in den vergangenen Jahren vorbereitet und mit dem Finanzausschuss im Vorfeld durchgesprochen.

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2023 lag in der Zeit vom 11.11.2022 bis 25.11.2022 zur allgemeinen Einsicht auf. Es wurden hierzu keine Stellungnahmen abgegeben. Die einzelnen Gruppen werden vorgetragen und die bedeutenden Ansätze erläutert.

Der Finanzierungshaushalt beinhaltet in der operativen Gebarung einen positiven Saldo von € 1.679.500, -- und in der investiven Gebarung einen negativen Saldo von € 3.429.200, --. Der negative Nettofinanzierungssaldo beträgt daher € 1.749.700, --. Die Finanzierungstätigkeit weist einen Saldo von € 574.000, -- aus. Daher beträgt der Saldo des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung € -1.175.700, --.

Der Gesamtbetrag der Darlehensaufnahmen 2023 ist mit € 1.649.000, -- ausgewiesen. Diese Darlehensaufnahmen sind teilweise keine Neuausschreibungen, sondern Zuzählungen von bereits genehmigten Darlehen aus den Vorjahren.

Die Summe der Erträge im Ergebnishaushalt beträgt € 13.385.200, --, die Summe der Aufwendungen € 13.213.600, --. Daher wird ein Nettoergebnis von € 171.600, -- ausgewiesen. Nach Zuzählung der Haushaltsrücklagen von € 1.188.200, -- beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen € 1.359.800, --.

Im Schuldendienst sind Tilgungen in der Höhe von € 1.075.000, -- vorgesehen. Die Gesamtverschuldung beträgt am 31.12.2023 € 14.024.700, --.

Zusätzlich wird auf folgende Beilagen verwiesen: Vorbericht, Querschnitt, VA Haushaltspotential, Nachweis der Investitionstätigkeit, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, Nachweis über Transferzahlungen, Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, Rückstellungsspiegel, Dienstpostenplan, Personaldaten iSdÖStp, Nachweis über hausinterne Vergütungen, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer, MPF – Ergebnis-, Finanzierungshaushalt und Schuldenentwicklung.

Wortmeldungen: GGR Herzberger, GR Dorn-Hayden, Vzbgm. Gugerell

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 mit sämtlichen Beilagen beschließen

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Spangel verlässt den Sitzungssaal

**Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses im Finanzierungshaushalt**

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Bürgermeister, dass der Überschuss des Finanzierungshaushaltes zur Bedeckung der Investitionen verwendet wird. Sollte danach noch immer ein Überschuss vorhanden sein, soll dieser auf die jeweilige Rücklage zugeführt werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge oben angeführte Vorgangsweise beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Haubenwallner verlässt den Sitzungssaal.

**Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen**

Berichterstatter: Vzbgm. Franz Gugerell

Der Vizebürgermeister bringt dem Gemeinderat folgende Subventionsansuchen zur Kenntnis:

Mozartchor Böheimkirchen, Jugendarbeit, € 700, --

Ortsmarketing Böheimkirchen, 3. Teilbetrag 2022, € 20.000, --

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge oben angeführte Subventionen beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Spangel und GR Haubenwallner betreten den Sitzungssaal wieder.

### **Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über eine Betriebsförderung**

Berichterstatter: Vzbgm. Franz Gugerell

Firma Metallbau Sonnleitner, Eigentümer Ing. Otto Sonnleitner, Bachweg 4, 3071 Böheimkirchen hat für das Grundstück Nr. 768/3, KG Reith um Betriebsförderung angesucht. Nachdem der Baufortschritt „Rohbau mit Dacheindeckung“ erreicht wurde, kann diese, in der Höhe der Aufschließungsabgabe von € 97.770, -- gewährt werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Betriebsförderung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Dorn-Hayden verlässt den Sitzungssaal.

### **Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für den Bau der WVA Böheimkirchen, BA 14**

Berichterstatter: Vzbgm. Franz Gugerell

Dem Gemeinderat wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 07. Juli 2022, Kennzeichen: WA4-WWF-10114014/2 zur Kenntnis gebracht. Aus dieser geht hervor, dass der Marktgemeinde Böheimkirchen für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Böheimkirchen, Siedlung Blumenfeld, Bauabschnitt 14 unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 240.000, -- Förderungsmittel im Gesamtbetrag von € 96.000, -- zugesichert werden.

Die Zusicherung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Dorn-Hayden betritt den Sitzungssaal wieder.

**Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung betreffend mobilen Sozialmarkt**

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Für die Weiterführung des mobilen Verkaufs durch die soogut-Sozialmärkte muss eine schriftliche Vereinbarung für ein Jahr getroffen werden. In einem soogut Sozialmarkt können Personen, deren Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, einkaufen. Damit diese Leistung weiterhin in Anspruch genommen werden kann, muss die Marktgemeinde Böheimkirchen einen einmaligen Betrag von € 4.000, -- als Subvention zur Verfügung stellen. Der Standort am Parkeingang würde unverändert bleiben. Die verpflichtenden Öffnungszeiten wären 2-mal wöchentlich (Mittwoch und Freitag) für 40 Minuten. Dieser Vertrag gilt von 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Wortmeldung: GGR Franz Haunold

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Vereinbarung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Aichinger verlässt den Sitzungssaal

**Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen von Verordnungen**

Dieser Punkt wird in 4 Teile unterteilt:

a) Hundeabgabe

Berichterstatter: Vzbgm. Franz Gugerell

Bei der letzten Gebarungseinschau der NÖ Landesregierung wurde die Marktgemeinde Böheimkirchen aufmerksam gemacht, dass die Hundeabgabe seit 2011 unverändert ist und diese um den Verbraucherpreisindex zu erhöhen ist. Folgende Verordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen beschließt am 28.11.2022 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich	€ 120,00 pro Hund
für alle übrigen Hunde jährlich	€ 47,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Aichinger betritt den Sitzungssaal wieder.

#### b) Friedhofsgebührenordnung

Berichterstatter: Vzbgm. Franz Gugerell

Bei der Friedhofsgebührenordnung soll § 4 Abs 3 dahingehend angepasst werden, dass bei Erdgräbern mit Decke (blinde Gruft) sich die jeweilige Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle um € 500,-- erhöht. Derzeit liegt diese Gebühr bei € 400,--. Diese Anpassung ist aufgrund der gestiegenen Firmenkosten notwendig. Folgende Verordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde Böheimkirchen

#### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

## § 2

### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für
- a) Erdgrabstellen für Leichen und Urnen € 400, --
  - b) sonstige Grabstellen:
    - 1. Urnennische für max. 4 Urnen € 1.200, --
    - 2. Gruft für max. 3 Leichen und Urnen € 990, --
    - 3. Gruft für max. 6 Leichen und Urnen € 1.500, --

## § 3

### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem halben Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 400,--
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 100,--
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.000,--
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 100,--
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 100,--

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,--.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5  
Enterdigungsgebühr

- (4) Die Enterdigungsgebühr einer Leiche beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6  
Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- a. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--, jedoch maximal € 280,--

§ 7  
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Friedhofsgebührenordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

c) Nebengebührenordnung

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Bürgermeister Hell, dass die Nebengebührenordnung überarbeitet wurde und bereits im Finanz-, Raumordnungs- und Sicherheitsausschuss diskutiert wurde. Folgende Verordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Böheimkirchen, mit der die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Böheimkirchen abgeändert und wieder verlautbart werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 auf Grund der §§ 42 bis 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) LGBl. 2400-0 sowie § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) LGBl. 2420-0 in ihrer jeweils geltenden Fassung beschlossen:

## Abschnitt I:

### Allgemeine Bestimmungen

#### §1

##### Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung ist auf alle Vertragsbediensteten und Gemeindebeamte der Marktgemeinde Böheimkirchen, die der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO 1976) oder dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG 1976) unterliegen, anzuwenden.

Auf Bedienstete, mit denen die Marktgemeinde Böheimkirchen einen Dienstvertrag nach freier Vereinbarung abgeschlossen hat, findet die Nebengebührenverordnung nur Anwendung, wenn im Dienstvertrag die Anwendung der Nebengebührenverordnung vereinbart wird.

#### §2

##### Anspruchsberechtigung

- (1) Den Gemeindebediensteten und Gemeindebeamten gebühren, außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindedienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- (3) Zulagen während einesurlaubes oder einer Krankheit:
  - a) Die Nebengebühren dieser Verordnung sind auf die Dauer des Erholungsurlaubes oder eines Sonderurlaubes mit Bezügen zu belassen.
  - b) Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles werden die angeführten Nebengebühren für die Dauer des gesetzlichen Anspruches auf den vollen Monatsbezug gewährt. §26 Abs. 5 GVBG gilt sinngemäß.
- (4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. § 23 und 134 NÖ GBDO.
- (5) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert.

### §3

#### Anspruch bei Vertretungstätigkeit

Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Verhinderung des Anspruchsberechtigten wird, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen dauert, die Zulage dem Vertreter gewährt. Von dieser Regelung sind Urlaubsvertretungen ausgenommen.

### §4

#### Streitfälle

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Personalabteilung, der Amtsleitung und dem Bürgermeister der Gemeinderat.

## Abschnitt II: Nebengebühren

### §5

#### Reisegebühren

- (1) Bezüglich des Anspruchs auf den Ersatz des Mehraufwandes der einem Bediensteten aufgrund einer Dienstreise entsteht, gelten die Bestimmung der §§ 99-127 NÖ LBG (LGBI. 2100) in der geltenden Fassung.
- (2) Neben der Reisezulage gem. Abs. 1 werden die tatsächlichen aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. gemeindeeigenes Fahrzeug ersetzt.
- (3) Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters ihr eigenes Fahrzeug für Dienstfahrten verwenden, erhalten hierfür ein Kilometergeld entsprechend des § 101 NÖ LBG (LGBI. 2100).
- (4) Für den Besuch eines im Interesse des Dienstes gelegenen Vorbereitungs- oder Schulungskurses sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Werden hierfür die gesamten Kosten (inkl. Verköstigung und Übernachtung) von der Gemeinde übernommen, ist nur Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Bei mehrtägigen Kursen wird die Reisekostenvergütung nur für eine Hin- und Rückfahrt gewährt, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit besteht und den Dienstnehmern hierfür eine Nächtigungsgebühr gewährt wird.

### §6

#### Mehrdienstleistungsentschädigung

- (1) Den mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Voranschlages und den amtlichen Nachrichten beschäftigten Gemeindebediensteten gebührt für die dadurch erwachsenen Mehrdienstleistungen eine einmalige Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Monatsbezuges bzw. Dienstbezuges. Die Auszahlung erfolgt im Mai des Folgejahres. Der Personenkreis, dem diese Entschädigung gebührt, wird über Vorschlag der Amtsleitung vom Bürgermeister festgelegt.

(2) Den Standesbeamten gebührt für die Vornahme einer Trauung

- |   |          |
|---|----------|
| a) Außerhalb der Dienstzeit folgende Entschädigung: |          |
| von Montag bis Freitag                              | 53,55 €  |
| an Samstagen  | 107,10 € |
| an Sonn- und Feiertagen                             | 214,20 € |

Die Auszahlung erfolgt im Oktober jeden Jahres nach Anzahl der abgehaltenen Trauungen und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltssatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Außerhalb der Amtsräume (außer bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten) folgende Entschädigung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Innerhalb der Amtsstunden                                       | € 150,-- |
| 2. Außerhalb der Amtsstunden an Werktagen (einschließlich Samstag) | € 250,-- |
| 3. An Sonn- und Feiertagen   | € 300,-- |

Die Auszahlung erfolgt monatlich und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltssatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung.

§7

Sonderzulagen

(1) EDV-Zulage

Die Bediensteten, die Arbeiten an der EDV-Anlage (Buchhaltung, Personalverrechnung, allgemeine Verwaltung, Abgaben und Steuern, Einwohnermelde- sowie Bauamt) durchführen, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundene gesundheitliche Belastung durch die Bildschirmarbeit eine Zulage von 4% von VI/9. Teilzeitbeschäftigten Bediensteten ab einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden gebührt die volle Zulage, Bediensteten mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß wird die halbe Zulage gewährt.

(2) Schmutzzulage

Den Bediensteten im Wirtschaftshof, dem Schulwart in der Volksschule sowie dem für die Reinigung des Gemeindeamtes zuständigen Personal wird eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 3% von VI/9 gewährt.

(3) Fehlgeldentschädigung

Dem mit der Kassenführung betrauten Bediensteten gebührt für die damit verbundene Erschwernis eine monatliche Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld) von 1,5% von VI/9.

(4) Grabzulage

Für Totengräberarbeiten gebühren jeweils **zwei** vom Bauhofleiter damit betrauten Mitarbeitern des Wirtschaftshofes € 60,-- je Grabstelle an Grabzulage. Im Falle von Urnen- oder Kindergräbern kann diese Zulage aufgrund des geringeren Arbeitsaufwandes lediglich für einen Mitarbeiter gewährt werden.

(5) Bereitschaftsentschädigung

Den Bediensteten im Wirtschaftshof der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt eine wöchentliche Rufbereitschaftsentschädigung gemäß § 48a Abs. 5 GBDO in Höhe von € 84,42. Dieser Betrag erhöht sich jährlich im demselben Ausmaß um das sich der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe 6 ändert.

§ 8

Winterdienst

Den in den Wintermonaten (November-März) mit Schaubereitschaft, der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung betrauten Gemeindebediensteten, welche diese Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt haben, gebührt eine Pauschalentschädigung von 22% von VI/9, die im Mai ausbezahlt wird.

Abschnitt III

§ 9

Dienstbekleidung

- (1) Die Bediensteten im Wirtschaftshof erhalten 5 Garnituren an Sicherheits-Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Die Reinigung und Pflege dieser werden von einer externen dafür beauftragten Firma übernommen. Den Bediensteten im Wirtschaftshof gebührt weiters eine jährliche Pauschale für die Anschaffung von Sicherheits-Arbeitsschuhen in der Höhe von € 150,--, die im Jänner ausbezahlt wird. Jene Bediensteten, die mit Dienstkleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der Bedienstete haftet für Verlust und grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung.
- (2) Den Standesbeamten gebührt als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von **€ 1.300,10 (Stand 2021)**. Die Pauschale erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltssatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung erfolgt im Dezember aufgeteilt nach dem Verhältnis der abgehaltenen Trauungen.
- (3) Dem Schulwart in der Volksschule gebührt eine jährliche Bekleidungspauschale in der Höhe von 10% von VI/9, diese wird im Mai ausbezahlt.

Abschnitt IV

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete.
- (2) Die gegenständliche Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Böheimkirchen tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Nebengebührenordnung sowie alle sich auf Leistungen im Sinne dieser Verordnung beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse und Vorschriften außer Kraft.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Nebengebührenordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### d) Funktionsdienstpostenplan

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Dazu berichtet Bürgermeister Hell, dass aufgrund des Übertritts eines Bediensteten in die Freizeitphase der Altersteilzeit eine Änderung des Dienstpostenplanes erforderlich ist. Folgende Verordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

### **V E R O R D N U N G**

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Böheimkirchen vom 28. November 2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Dienstposten der/s leitenden Gemeindebediensteten             | Funktionsgruppe 8 |
| 2. Dienstposten der/s stellvertr. leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 7 |
| 3. Dienstposten der/s Leiters des Standesamtsverbandes           | Funktionsgruppe 7 |
| 4. Dienstposten der Leitung des Meldeamtes                       | Funktionsgruppe 7 |
| 5. Dienstposten der Leitung der Buchhaltung                      | Funktionsgruppe 7 |
| 6. Dienstposten der Leitung der Personalabteilung                | Funktionsgruppe 7 |
| 7. Dienstposten der Leitung des Bauhofes                         | Funktionsgruppe 7 |

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung mit 01. Jänner 2023 wird die Verordnung des Gemeinderates vom 19.02.2009 außer Kraft gesetzt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diesen Funktionsdienstpostenplan beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über eine Preisanpassung bei Essen auf Räder**

Berichterstatter: Bgm. Johann Hell

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird berichtet, dass die Einkaufskosten pro Essen bei der Aktion Essen auf Rädern ab Dezember 2022 steigen werden. Diese Preiserhöhung muss den Beziehern weitergegeben werden. Zusätzlich werden für die freiwilligen Zusteller Kraftstoff Kostenersätze für die Benützung der eigenen Kfz erstattet. Daher soll der neue Preis pro Essen ab 01.01.2023 € 8,-- (inkl. Ust) betragen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge diese Preisanpassung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Die Zuhörer und verlassen den Sitzungssaal.

### **Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über Ehrungen**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

### **Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Die Zuhörer betreten den Sitzungssaal wieder.

### **Punkt 16: Berichte des Bürgermeisters**

Bürgermeister Hell berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt über die derzeitige Situation betreffend Covid-19, Beschlüsse des Gemeindevorstandes (Vereinssubventionen von insgesamt € 1.110, -- und Klimabündniszuschüsse von € 7.150, --), das neue Kindergartengesetz und den damit entstehenden Belastungen für Gemeinden, die Gründung des Vereins „Erneuerbare Energie Gemeinschaft Elsbeere Wienerwald“ mit den Gemeinden

Kasten, Stössing und Michelbach, die Verlängerung der Aktion „Stadterneuerung“ um das Jahr 2023, die Gemeindeweihnachtsfeier am 07.12.2022 um 19:00 Uhr, ein Musikschulkonzert, den Adventmarkt im Park, das Adventkonzert des Mozartchores, die reduzierte LED-Weihnachtsbeleuchtung, die aktuellen Baumpatenschaften der Firmen Ing. Franz Kickinger (31 Bäume) und Kollwig Holz Handelsges.m.b.H (10 Bäume) und die abgeschlossene Sanierung der Florianistiege.

Vizebürgermeister Gugerell bedankt sich seitens des gesamten Gemeinderates bei Bürgermeister Johann Hell für die 8-jährige Bereitschaft als Vizebürgermeister und 7-jährige Bereitschaft als Bürgermeister zu arbeiten.

Bürgermeister Hell bedankt sich bei allen Gemeinderatsfraktionen für die Zusammenarbeit während seiner 27-jährigen Tätigkeit im Gemeinderat der Marktgemeinde Böheimkirchen. Er wird mit 30. Dezember 2022 sein Gemeinderatsmandat zurücklegen. Als Vorsitzender wurden während seiner Amtszeit 62 Gemeinderats- und 78 Gemeindevorstandssitzungen durchgeführt. Weiters bedankt er sich bei GGR Franz Haunold für die Bereitschaft die Funktion des Bürgermeisters zu übernehmen. Die Gemeinderatssitzung soll am 09.01.2023 stattfinden.

Da nichts mehr vorgebracht wird dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Protokoll mit der Nummer 20 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 09.01.2023 genehmigt.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat SPÖ

.....  
Gemeinderat ÖVP

.....  
Gemeinderat GRÜNE

.....  
Gemeinderat FPÖ